

## LAMFALUSSYVERFAHREN UND STRAFRECHT

### Eine Vereinbarkeitsprüfung mit Fokus auf dem Grundsatz der Rechtssicherheit am Beispiel des reformierten Marktmissbrauchsrechts - Zusammenfassung -

Die Dissertation untersucht, inwiefern das europäisierte Marktmissbrauchsrecht, dessen Normen im Wege des Lamfalussy-Verfahrens erlassen werden, dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Rechtssicherheit genügt.

Als Reaktion auf den Ausbruch der weltweiten Finanzkrise 2008 wurde das Marktmissbrauchsrecht grundlegend reformiert und in diesem Rahmen auch europäisiert. Das Ergebnis ist u.a. die Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Gleichzeitig wurde – unter erstmaligem Rückgriff auf die Kompetenznorm des Art. 83 Abs. 2 AEUV – eine Richtlinie (CRIM-MAD) erlassen, die Mindestvoraussetzungen für die Strafbarkeit von Marktmanipulation und Insiderhandel regelt.

Zur Beschleunigung und Flexibilisierung des Gesetzgebungsprozesses im europäischen Marktmissbrauchsrecht wird das vierstufige Lamfalussy-Verfahren angewendet. Die MAR stellt den Basisrechtsakt auf erster Stufe dieses Verfahrens dar, auf die die deutsche Strafnorm des § 119 WpHG verweist. Die MAR verweist ihrerseits auf Rechtsakte der zweiten und dritten Stufe: Auf der zweiten Stufe wird auf Durchführungs- und Delegierten Verordnungen nach Artt. 290 f. AEUV, die im Wesentlichen von der Europäischen Kommission erlassen werden, zurückgegriffen. Die dritte Stufe besteht aus Verlautbarungen der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA. Die vierte Stufe ist kein Teil der Rechtsetzung selbst; hier sorgt die Kommission für eine effektive Durchsetzung der Normen.

Nach einer Darstellung des Lamfalussy-Verfahrens im ersten Kapitel werden die Implikationen des dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) entspringenden Grundsatzes der Rechtssicherheit untersucht. Im Anschluss an die Darstellung von *von Arnould* teilt sich der Grundsatz der Rechtssicherheit in die Aspekte der Erkennbarkeit, der Verlässlichkeit und der Berechenbarkeit des Rechts. Im dritten Kapitel wird die Rechtssicherheit im reformierten Marktmissbrauchsrecht anhand der im zweiten Kapitel herausgearbeiteten Parameter untersucht. Im Rahmen der Erkennbarkeit ist insbesondere die Vereinbarkeit des Rechts mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG relevant. Die vielen Verweise sowie die Fülle von Rechtsnormen und die unbestimmten Rechtsbegriffe in den europäischen Normen lassen an einer Vereinbarkeit des reformierten Marktmissbrauchsrechts mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zweifeln. Ebenfalls wird die Verlässlichkeit des Rechts untersucht, deren Voraussetzung insbesondere die Akzeptanz des Rechts durch den Einzelnen ist. Diverse Verfahrensunsicherheiten, die das Recht intransparent gestalten, sowie auch die weitgehenden Einflussnahmemöglichkeiten von Kommission und ESMA als demokratisch kaum legitimierten Organen lassen an einer ausreichenden Verlässlichkeit des reformierten Marktmissbrauchsrechts mangels dessen Akzeptanz durch den Einzelnen zweifeln.

Da das im Wege des Lamfalussy-Verfahrens erlassene Marktmissbrauchsrecht auch indirekt Einfluss auf das Strafrecht nimmt, müssen rechtsstaatliche Erfordernisse hier mit besonderer Strenge eingehalten werden. Aufgrund der vielen Friktionen mit dem Institut der Rechtssicherheit wird deshalb geraten, das Lamfalussy-Verfahren grundlegend zu überarbeiten.